jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1963/10/24 0446/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1963

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1955 §111;
KFG 1955 §84 Abs1;
VStG §5;
VStG §7;

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

1. VStG § 7 heute
2. VStG § 7 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Zum Tatbild des § 84 Abs 1 KFG gehört nicht, daß die Ladung erheblich überschritten wird; vielmehr darf das zulässige Ladegewicht keinesfalls, daß heißt also überhaupt nicht überschritten werden.Zum Tatbild des Paragraph 84, Absatz eins, KFG gehört nicht, daß die Ladung erheblich überschritten wird; vielmehr darf das zulässige Ladegewicht keinesfalls, daß heißt also überhaupt nicht überschritten werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962000446.X01

Im RIS seit

27.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at